

## LOB Alerting Service

# Wie Lehmanns auf die Kunden zugeht

Der Buchhandel wird mit immer mehr Neuerscheinungen konfrontiert. Die Selektion geeigneter Bücher wird daher aus Kundensicht immer wichtiger, um sich nicht im Büchermeer zu verlieren. Zudem gehen tendenziell immer weniger Menschen ausschließlich in stationäre Buchhandlungen. Sie bewegen sich zumindest auch im Internet, wo sie erwarten, die für sie relevanten Informationen nicht abholen zu müssen, sondern zugehört zu bekommen. Entsprechend ändern sich die Anforderungen an Buchhändler und Verleger.

Die Lehmanns Fachbuchhandlung hat diese Trends erkannt und in Reaktion darauf unter der Federführung von Volker Thurner den „LOB Alerting Service“ entwickelt (<http://www.lob.de/alerting>). Dieser Benachrichtigungsdienst erlaubt es dem Nutzer, sich in monatlichen Intervallen mit-

tels E-Mails über Neuerscheinungen und Vorankündigungen informieren zu lassen. Die Kriterien für die zuzuliefernden Informationen kann der Nutzer im Vorfeld recht weitgehend festlegen. Mögliche Filterkriterien sind Fachgebiete, Stichworte, ISBN-Kürzel sowie Kombinationen daraus.



**Volker Thurner:**  
*Der Alerting Service wird auch von anderen Buchhändlern genutzt*

Volker Thurner über den Service: „Eine Besonderheit könnte sein, dass wir den Grundschriftsteller komplett frei anbieten, dass die Datenbasis mit mehr als 100.000 Neuzugängen monatlich verhältnismäßig vollständig ist, die Anzahl der Profile unbegrenzt und Filtereinstellungen sogar in der frei zugänglichen Variante möglich sind – das machen einige Mitbewerber sicherlich anders.“

Was unter anderem auch dazu führt, dass unser Alerting Service mehrere 100 Subskribenten aus dem Buchhandelsbereich hat.“

Interessant ist natürlich, wen der Service schwerpunktmäßig anspricht. Thurner dazu: „Überwiegend genutzt wird dieser Service von unseren Großkunden, hier werden teilweise auch speziell angepasste Seiten mit direkten Verwaltungsoptionen angeboten, bis hin zur Bereitstellung von ‚Approval Plans‘.“

An sich müsste so ein verlagsübergreifender Benachrichtigungsdienst auch für die lesende Allgemeinheit sehr interessant sein. Dazu müsste er aber optisch vielleicht noch ansprechender und in der Handhabung der Informationsfilterung noch einfacher gestaltet werden. Zudem wäre es sicher hilfreich, wenn die Informationen nicht nur via E-Mail, sondern auch über andere Kanäle wie RSS-Feeds ausgeliefert würden. Insgesamt hat Lehmanns hier jedoch einen innovativen Service entwickelt, für den es auch künftig Bedarf geben dürfte.

Leander Wattig

**Kontakt:** [leanderwattig.de](mailto:leanderwattig.de)



**Schniers  
Steuertipp**

## Kindergartenzuschuss und Firmenparkplatz

Bei Mitarbeitern, die Kinder unterhalb des schulpflichtigen Alters haben, und bei allen Angestellten, die mit dem Auto zur Arbeit kommen, ergeben sich vielleicht sozialversicherungsfreie Lohngestaltungsmöglichkeiten, die vielen nur wenig bekannt sein dürften.

So können Sie Mitarbeiter mit schulpflichtigen Kindern die angefallenen Kosten für Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen ganz oder zum Teil bei-

tragsfrei erstatten. Wichtig ist lediglich, dass Sie den Nachweis der entstandenen Kosten für Prüfungszwecke zu Ihren Akten nehmen. Denn wenn Sie mehr als den tatsächlich entstandenen Betrag zahlen, wird Ihr gut gemeinter Zuschuss steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für Sie als Unternehmer ist die Zahlung in jedem Fall eine steuersenkende Betriebsausgabe.

Die zweite Chance, den Verdienst Ihrer Mitarbeiter aufzubessern, betrifft die Stellung von Parkplätzen. Dabei ist diese Möglichkeit vor allem für Unternehmen interessant, die nicht genügend eigene Parkflächen zur Verfügung stellen können. Denn die Vorhaltung eigener Parkflächen für die Mitarbeiter ist ein Sachbezug, den Sie ihnen immer lohnsteuer- und sv-frei zur Verfügung stellen können. Sollte der Mitarbeiter für das Parken einen Parkplatz anmieten müssen, dann können Sie dies als Arbeitgeber übernehmen. In diesem Fall bleibt die

Übernahme lohnsteuer- und sv-frei. Was Sie aber auf keinen Fall machen dürfen, ist den Mitarbeiter den Parkplatz selbst anmieten zu lassen und ihm die Kosten dafür erstatten. In diesem Fall liegt sofort Lohnsteuer- und SV-Pflicht vor.

Für beides gilt, dass die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden müssen und nicht über einen Gehaltsverzicht des Mitarbeiters finanziert werden dürfen. Denn bei einem Gehaltsverzicht würde sofort wieder die Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht greifen.

Das sind keine geringen Vorteile: Nehmen Sie an, die Kosten für einen Parkplatz oder die Kinderbetreuung belaufen sich auf 60 Euro pro Monat beziehungsweise 720 Euro pro Jahr. Dann entspricht Ihre Kostenübernahme einer Lohnerhöhung von rund 1.300 Euro Brutto (Annahmen: Steuerklasse 4, 1.500 Euro Brutto Monatsgehalt).

**Kontakt:** Lohn4all: 0351/317040